

II-1060 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 656 /J

1991-03-07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die höchst bedenkliche Vorverurteilung eines Landeshauptmannes

In der parlamentarischen Anfrage Nr. 190/J betreffend die "höchst bedenkliche Verwendung von Abhörprotokollen für politische Zwecke" haben die Abgeordneten SCHIEDER und Genossen in der klar erkennbaren Absicht, Landeshauptmann Dr. PURTSCHER anzuschwärzen, ausgeführt, der Vorarlberger Landeshauptmann PURTSCHER habe nach Medienberichten bei der ÖVP-Vorstandssitzung am 13. Dezember dieses Jahres geheime Telefon-Abhörprotokolle einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Besonders unfair ist dabei, daß sich die Abgeordneten SCHIEDER und Genossen hiezu auf den "Standard" vom 15./16. Dezember 1990 berufen. Im "Standard" dieses Tages steht jedoch keineswegs, daß Landeshauptmann Dr. PURTSCHER geheime Protokolle einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe, sondern es heißt vielmehr:

"Aus Dokumenten des "Lucona"-Autors Hans Pretterebner, die auch die ÖVP zu ihrer strikten Ablehnung Otto Oberhammers als nächsten Justizminister bewogen, geht hervor ..."

Die Abgeordneten SCHIEDER und Genossen erwähnen aber nicht den Buchautor PRETTEREBNER als Quelle der Veröffentlichung von Abhörprotokollen, sondern tun so, als habe Landeshauptmann PURTSCHER diese an die Öffentlichkeit getragen.

In diesem sich aus dem Anfragetext ergebenden Zusammenhang hat der Bundesminister für Justiz in seiner Anfragebeantwortung 213/AB erstaunlicherweise davon gesprochen, das "Vorliegen eines Rechtsbruches" sei "eindeutig" und er habe "die Handlungsweise von Landes-

hauptmann Dr. PURTSCHER" (hier nur) "nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen".

Die gefertigten Abgeordneten richten dazu an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Sie haben in Ihrer Anfragebeantwortung in dem durch die Fragesteller SCHIEDER und Genossen hergestellten Zusammenhang mit Landeshauptmann Dr. PURTSCHER erklärt: "Das Vorliegen eines Rechtsbruches ist eindeutig".

a) Wie können Sie behaupten, das "Vorliegen eines Rechtsbruches" sei "eindeutig", wenn Ihnen noch gar kein Untersuchungsergebnis vorliegt?

b) Halten Sie es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für angemessen, daß ein in einer Anfrage behauptetes, von dem betroffenen Politiker aber - öffentlich - nachdrücklich bestrittenes Verhalten durch den Bundesminister für Justiz vor Abschluß eines laufenden Verfahrens in der Richtung beurteilt wird, daß das "Vorliegen eines Rechtsbruches eindeutig" sei?

c) Halten Sie eine solche Äußerung im gegebenen Zusammenhang für vertretbar und angebracht - dies insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung, auf das Gebot beiderseitigen Gehörs und auf das Postulat, Vorverurteilungen zu unterlassen?

2. Sie haben auf die Frage, wie Sie in diesem Zusammenhang "die Handlungsweise von Landeshauptmann PURTSCHER" beurteilen, geantwortet, Sie hätten "die Handlungsweise von Landeshauptmann PURTSCHER" (hier nur) "nach rechtlichen Gesichtspunkten" zu beurteilen.

a) Von welcher Handlungsweise des Landeshauptmannes Dr. PURTSCHER gehen Sie aus?

b) Betrachten Sie hier wiederum bloße Behauptungen als erwiesen?

- 3 -

- c) Auf Grund welcher Gesetzessbestimmungen haben Sie als Bundesminister für Justiz die Handlungsweise von Landeshauptmann Dr. PURTSCHER "nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen", solange ein Verfahren anhängig ist und dem Bundesministerium für Justiz noch keine Ergebnisse vorliegen?
3. Bleiben Sie bei Ihrer für den Zeitraum der Regierungsbildung vorgenommenen Beurteilung, daß das "Vorliegen eines Rechtsbruches eindeutig" sei, angesichts der Tatsache, daß die Abhörprotokolle, um die es geht, nicht von Landeshauptmann PURTSCHER veröffentlicht wurden, sondern längst in der Öffentlichkeit bekannt waren?
4. Ist es richtig, daß diese Abhörprotokolle dem parlamentarischen LUCONA-Untersuchungsausschuß im Wege des Bundesministeriums für Justiz zur Verfügung gestellt wurden?
5. Ist es richtig, daß diese Abhörprotokolle zunächst für das Bundesministerium für Justiz und in der Folge für die vier Nationalratsfraktionen abgeleitet wurden und daß die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, aber auch die Mitarbeiter des Justizministeriums, des Parlaments und der Fraktionen und damit ein unüberschaubarer Personenkreis Zugang zu diesen Abhörprotokollen und Gelegenheit hatte, weitere Ablichtungen anzufertigen und den Inhalt der Protokolle in die Öffentlichkeit zu tragen?
6. Haben Sie dem von den anfragenden Abgeordneten SCHIEDER und Genossen bezogenen "Standard"-Artikel vom 15./16. Dezember 1990 entnommen, daß die im Zusammenhang mit der Regierungsbildung an die Öffentlichkeit gelangten Abhörprotokolle aus Dokumenten des Buchautors PRETTEREBNER stammen?
7. Ist es richtig, daß der Buchautor PRETTEREBNER über eine Fülle von Aktenbestandteilen verfügte, darunter auch die hier behandelten Abhörprotokolle?
8. Ist es richtig, daß der Buchautor PRETTEREBNER über die LUCONA-Affäre und insbesondere auch über die hier behandelten Abhörprotokolle öffentliche Vorträge hielt?

- 4 -

9. Ist es richtig, daß der Buchautor PRETTEREBNER solche Abhörprotokolle einer Reihe von Zeitungsredaktionen übermittelt hat, als die Absicht bekannt wurde, Dr. Oberhammer zum Bundesminister für Justiz zu ernennen?

10. Sollten Sie die den Buchautor PRETTEREBNER betreffenden Fragen aus eigenem Wissen noch nicht beantworten können: Sind Sie bereit, zu veranlassen, daß der Buchautor PRETTEREBNER im Zuge der laufenden Untersuchung zu diesem Thema befragt wird?

11. Sind Sie nicht der Meinung, daß für die Bestellung eines Bundesministers für Justiz der Inhalt der hier behandelten Abhörprotokolle und eine mögliche Beziehung des Kandidaten zum Kreis des Udo PROKSCH - unter der Prämisse, daß die Protokolle der Öffentlichkeit bereits bekannt waren - sehr wohl von politischer Relevanz ist?

12. Haben Sie mit Landeshauptmann PURTSCHER Verbindung aufgenommen und ihn um seine Darstellung des Vorganges gefragt, bevor Sie Ihre Anfragebeantwortung verfaßt haben?

13. Sind Sie bereit, klarzustellen, daß Ihre Behauptung, das "Vorliegen eines Rechtsbruches" sei "eindeutig", sich nicht auf Landeshauptmann Dr. PURTSCHER bezieht?